

Der Privatwald

**Wegleitung für die erfolgreiche
Bewirtschaftung im Privatwald**



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Wald, Wild und Fischerei

November 2010

Vorwort

Lieber Waldeigentümer

Diese Wegleitung richtet sich an alle Waldeigentümer und andere waldinteressierte Personen, die ihren Wald nachhaltig (rücksichtsvoll und rentabel) nutzen wollen.

Die ursprüngliche Version für die Region Sense wurde in Zusammenarbeit mit dem Waldbauverein Sense, dem Forstdienst und der Friholz AG verfasst. Diese Dokumentation wurde auf Französisch übersetzt und gleichzeitig angepasst. Die vorliegende Version ist eine Übersetzung des überarbeiteten französischen Dokuments.

Sie hat zum Ziel, dem Waldeigentümer wichtige und nützliche Informationen und Kontaktstellen anzugeben, damit er seinen Wald hegen und pflegen kann, wie es nach heutigen Erkenntnissen und Gesetzen gehandhabt wird.

Die Wegleitung unterstützt den Waldeigentümer:

- indem sie Ratschläge für die Waldpflege gibt,
- um die bestmögliche Wertschöpfung eines Holzschlages zu erzielen,
- um die Sicherheit bei Waldarbeiten zu fördern,
- um Waldarbeiten marktgerecht und rationell auszuführen,
- um die Koordination zwischen den verschiedenen Beteiligten zu optimieren,
- um die Dauerhaftigkeit und Stabilität des Waldes langfristig zu gewährleisten.

Der Ordner hat auswechselbare Seiten, die jährlich aktualisiert werden können, ohne dass jeweils das ganze Dokument neu verlegt werden muss. Der interessierte Waldeigentümer erhält demnach alljährlich aktualisierte Seiten die er bequem und einfach einordnen kann.

Die Herausgeber hoffen, mit nützlichen Informationen für einen rationellen und fachgerechten Arbeitsablauf einen wichtigen und sinnvollen Beitrag zu einer funktionierenden und wirtschaftlichen Holznutzung zu leisten.

Im Namen der Herausgeber wünschen wir allen Waldeigentümern viel Freude und Erfolg bei der Pflege und Nutzung ihres Waldbesitzes.

Der Dienstchef des Amtes für Wald, Wild und Fischerei
Walter Schwab

INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT	2
1. MEIN WALD	1
1.1 LOKALISIERUNG UND SITUATION	2
1.2 GEOPORTAL DES KANTONS FREIBURG	3
1.3 ICH MÖCHTE EINEN HOLZSCHLAG AUSFÜHREN!	6
1.4 SITUATION MEINES EIGENTUMS.....	7
2. MEIN FÖRSTER	1
2.1 DER FÖRSTER ALS BERATER	2
2.2 ... VOM KANTON BEAUFTRAGT UND BEZAHLT	3
2.3 DER FÖRSTER ALS FORSTPOLIZIST.....	4
2.4 DER REVIERFÖRSTER ALS BEWIRTSCHAFTER	6
3. DER HOLZVERKAUF	1
3.1 DIE HOLZABSATZKANÄLE	2
3.2 LAUBSAGHOLZ	4
3.3 NADELSAGHOLZ	6
3.4 ENERGIEHOLZ	8
3.5 INDUSTRIEHOLZ	9
4. DER HOLZSCHLAG.....	4.1
4.1 SCHLAGORGANISATION	4.2
4.2 DURCHFÜHRUNG UND VERTRÄGE	4.3
4.3 FÄLLEN UND RÜSTEN.....	4.5
4.4 RÜCKEN.....	4.5
4.5 SCHLAGRÄUMUNG.....	4.6
4.6 KONTROLLE	4.7
4.7 ABRECHNUNG	4.7
5. DIE WALDPFLEGE	1
5.1 DEFINITION	2
5.2 DIE BESTANDESVERJÜNGUNG.....	2
5.3 DIE JUNGWUCHSPFLEGE.....	4
5.4 DIE DICKUNGS- UND STANGENHOLZPFLEGE	5

1. Mein Wald



1.1 Lokalisierung und Situation

1.1.1 Wo befindet sich meine Parzelle?

Die private Waldfläche verteilt sich auf sehr viele Waldeigentümer mit oftmals sehr kleinen Waldparzellen. Deshalb ist die Frage nach dem "Wo?" wichtig.

Die Grenzsteine sind im Wald häufig überdeckt und deshalb nicht immer einfach ausfindig zu machen. Die erste Aufgabe bei der Schlagplanung ist deshalb, die Grenzsteine zu suchen und zu markieren. Oft sind dafür sogar ein Grundbuchauszug, ein Messband und ein Kompass nötig.

Gewisse kantonale Grundbuchdaten sind öffentlich und über das Internet zugänglich. Eine Anleitung befindet sich im Kapitel 1.2 „Geoportal des Kantons Freiburg“.

1.1.2 Planung

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei hat für den ganzen Kanton ein elektronisches forstliches Planungsinstrument erarbeitet und eingeführt. Die Revierförster verwenden nun diese „ForestMap“ genannte Anwendung um die Informationen der Waldbestände in ihren Gebieten zu aktualisieren. Wenn ein privater Eigentümer Massnahmen in seinem Wald ausgeführt hat und der Förster informiert wurde, kann dieser die Datenbank mit diesem einfachen Instrument aktualisieren. Die daraus resultierende Karte dient als Entscheidungsgrundlage und erlaubt eine wirkungsvolle Betreuung der Waldbewirtschaftung.

Im Geoportal des Kantons Freiburg können Parzellenpläne Ihrer Region erstellt und gedruckt werden sowie weitere thematische Karten konsultiert werden (vgl. Kapitel 1.2).

1.1.3 In welchem Zustand ist mein Wald?

Zuerst muss ich wissen, in welchem Zustand sich mein Wald befindet und welche Massnahmen schliesslich ausgeführt werden könnten: eine Ortsbesichtigung ist deshalb unerlässlich!

Am besten sucht man mit dem Revierförster seinen Wald auf, um sich den Zustand seines Waldes zu vergegenwärtigen und versucht dabei folgende Fragen zu beantworten:

- Ist Naturverjüngung vorhanden?
- Ist der Bestand gleichförmig oder hat es verschiedene Entwicklungsstufen? Wie gross ist der Mitteldurchmesser der Bäume?
- Welche Baumarten kommen vor?
- Ist der Bestand genügend stabil?

Ist eine Massnahme (Holzschlag/Pflanzung) notwendig und was bringt sie meinem Wald?

Die Informationen des Ordners erlauben diese Fragen zu beantworten. Das vereinfachte Beurteilungsformular im Kapitel 6 „Anhänge – Waldbauliches Beurteilungsformular“ hilft Ihnen diese Analyse zu dokumentieren. Der Förster Ihrer Region kann Ihnen auch Ratschläge geben und eine Auswahl auszuführender Massnahmen vorschlagen. Das Kapitel 2 „Mein Revierförster“ erklärt die Kompetenzen und Rollen des Revierförsters.

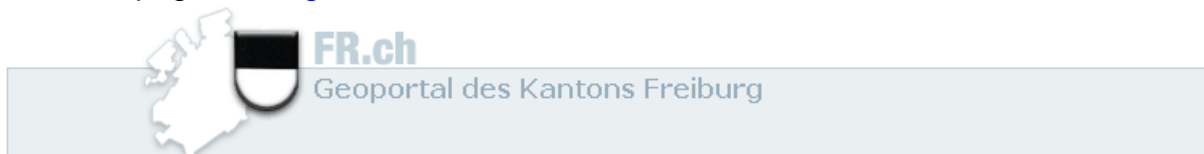
1.2 Geoportal des Kantons Freiburg

Das Geoportal des Kantons Freiburg wird von den kantonalen Ämtern für die Veröffentlichung raumrelevanter Daten verwendet. Der vorgestellte Teil ist frei zugänglich und bietet für die Informationsbeschaffung viele Möglichkeiten.

Als Waldeigentümer können Sie Informationen finden, die Ihnen bei der Bewirtschaftung Ihres Waldes behilflich sind. Das folgende Kapitel beschreibt die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Seite kann mit irgendeinem Browser angeschaut werden (Internet Explorer, Firefox, Google Chrome usw.) und benötigt keine zusätzliche Installation.

Die Homepage: www.geo.fr.ch



1.2.1 Anzeige

Nach Eingabe der Internetadresse erscheint folgendes Fenster:

Das Fenster besteht aus drei verschiedenen Zonen:

1. Das Befehlsfeld: Verschiedene Menus um die gewünschten Informationen anzeigen zu lassen.
2. Die Karte: Hier erscheint die Karte mit den ausgewählten Informationen. Darunter werden der Massstab und die Kartengrösse am Bildschirm angezeigt.
3. Werkzeuge: Mit diesen Symbolen können auf der Karte verschiedene Befehle ausgeführt werden. Die Funktion wird in Textform angezeigt, wenn der Mauszeiger auf das Symbol gelegt wird. Folgende Funktionen sind u. a. möglich: Zoom, Distanzen messen und Zeichnen.

1.2.2 Das Befehlsfeld

Mit diesem Werkzeug kann die gesuchte Information herausgefiltert werden. Mit den verschiedenen Menüs können die gewünschten Karten angezeigt werden. Der Reiter „Hilfe“ gibt detaillierte Erklärungen zur Verwendung.


Suchen

Mit Hilfe des Menüs Suchen kann direkt auf ein gewünschtes Objekt gezoomt werden, zum Beispiel auf eine Gemeinde. Wenn eine bestimmte Parzelle gesucht wird, muss der Gemeindename und die Parzellennummer eingegeben werden, um zur gewünschten Ansicht zu gelangen. Nach Eingabe von Koordinaten eines Ortes kann dieser ebenfalls angezeigt werden.

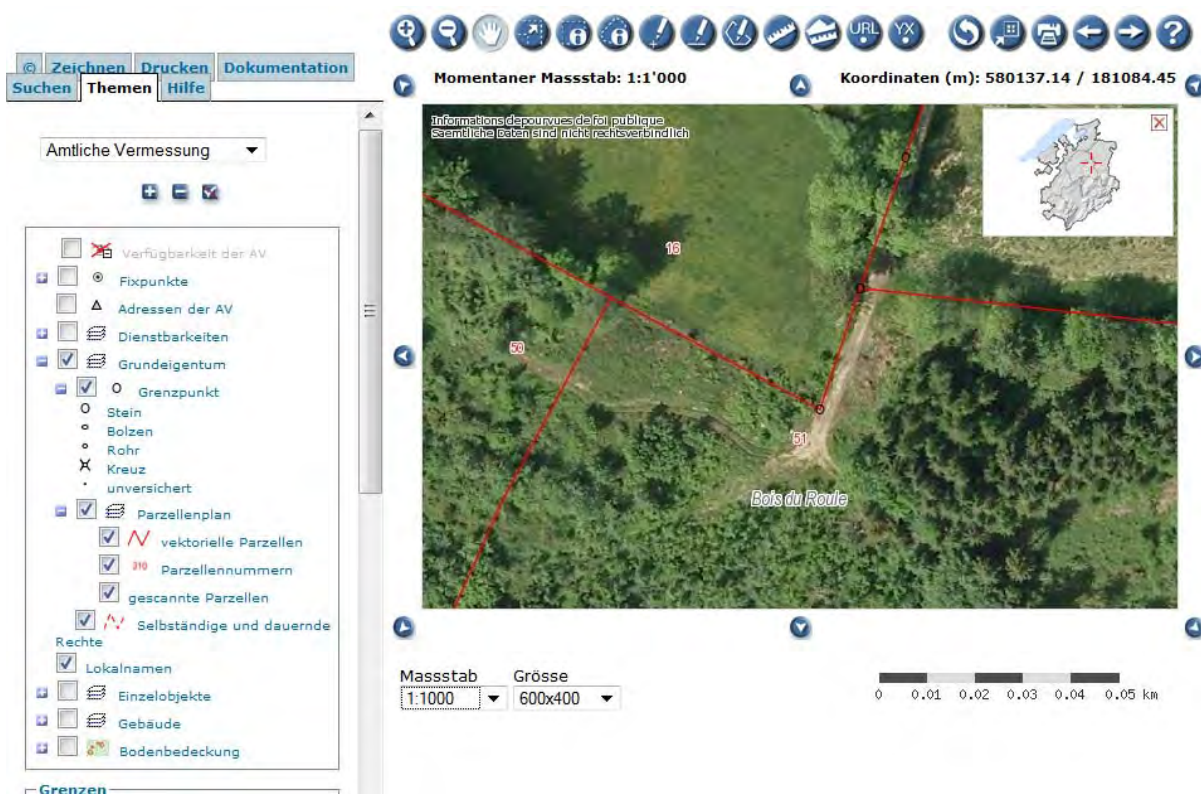
Themen

Die geografischen Daten sind in Themen zusammengefasst. Man kann von einem Thema zu einem anderen wechseln, indem man es in der Liste des Rollmenüs auswählt. Jedes Thema enthält eine gewisse Anzahl verschiedener Ebenen.

Funktionsweise

Die Objekte sind in Ebenen zusammengefasst, die ein- oder ausgeblendet werden können (dazu das Feld aktivieren oder deaktivieren). Diese Ebenen werden in einem passenden Massstab angezeigt. Zum Beispiel werden die Parzellen ab einem Massstab von 1:5'000 angezeigt. Falls das Symbol  erscheint, bedeutet dies, dass diese Ebene im aktuellen Massstab nicht angezeigt werden kann.

Das folgende Bild zeigt die Ansicht eines Waldrandes an. Das Thema „Amtliche Vermessung“ erlaubt die Anzeige des Parzellenplanes und der Grenzsteine. Das Werkzeug „Distanz“ (Lineal) ermöglicht das Messen der Distanz zwischen zwei Grenzsteinen, was für die anschliessende Suche im Gelände sehr wertvoll ist.



The screenshot displays the GIS application interface. At the top, there is a toolbar with various icons for navigation and search. Below the toolbar, the menu bar includes 'Suchen', 'Themen', and 'Hilfe'. The left sidebar shows the 'Amtliche Vermessung' theme selected, with a list of layers and their visibility status. The main map area shows a satellite view of a forest edge with red lines indicating parcel boundaries and points labeled '18' and '51'. A scale bar at the bottom indicates 0 to 0.05 km. The current scale is 1:1000 and the map size is 600x400 pixels.

Zeichnen und Drucken

Mit drei Werkzeugen können Punkte, Linien und Flächen gezeichnet werden. Im Reiter „Zeichnen“ können die Grösse und Farbe geändert werden. Damit können Flächen oder Objekte hervorgehoben werden.

Suchen Themen Hilfe
 Zeichnen Drucken Dokumentation

Punkt
 Grösse: 10
 Farbe: ■

Linie
 Randgrösse: 3
 Farbe: ■
 Undurchsichtigkeit: 100

Rechteck/Polygon
 Randfarbe: ■
 Oberflächenfarbe: ■
 Undurchsichtigkeit: 60

Gesamtoberfläche: 2481.2205429077
 Vorzeichnung löschen DXF Export

Momentaner Massstab: 1:2'000
 Koordinaten (m): 580275.55 / 181032.46

Informations depourvues de fol publique
 Saemtliche Daten sind nicht rechtsverbindlich

Bois du Roule
 Zugstrassenweg
 Bearbeitete Fläche

Masstab Grösse
 1:2000 600x400

0 0.02 0.04 0.06 0.08 0.1 km

Im Reiter „Drucken“ kann das Layout der Karte für den Druck angepasst werden. Das Format, die Legende usw. können ausgewählt werden. Wenn alle Anpassungen gemacht wurden, auf „Drucken“ klicken, um von der endgültigen Karte eine pdf-Datei zu erstellen, die abgespeichert und ausgedruckt werden kann.

Achtung bei Seitenwechseln und Aktualisierungen der Karte: Die Zeichnungen werden nicht gespeichert, solange die Karte nicht im pdf-Format ist.

Bemerkung:

Von einigen Gebieten sind die digitalen Daten der amtlichen Vermessung noch nicht im Geoportal verfügbar. Die Ebene „Verfügbarkeit der AV“ in der Rubrik „Amtliche Vermessung“ zeigt die verfügbaren Gebiete in rot an.

Mit dem Werkzeug „Abfrage“ kann in den digitalisierten Gebieten die Grundstücksfläche und mit dem Link zum Grundbuch der Name des Eigentümers abgefragt werden.

1.3 Ich möchte einen Holzschlag ausführen!

Der Holzschlag beginnt in der Regel mit dem Entscheid des Waldeigentümers Holz schlagen und verkaufen zu wollen. Dieser Entscheid zieht sogleich weitere Fragen nach sich: **Wo? Wie? Wen? Wie viel?** Die Frage nach dem „Wo?“ wurde bereits geklärt; im Folgenden werden die andern Fragen beantwortet:

1.3.1 Wen ziehe ich bei?

Den zuständigen Revierförster muss ich möglichst früh kontaktieren, um den Holzschlag anzudeutieren, zu protokollieren und die Schlagbewilligung einzuholen. Er kann mir auch weitere Ratschläge und Informationen zum geplanten Holzschlag geben (vgl. Kapitel 2 „Mein Förster“).

1.3.2 Wird der Holzschlag finanziell rentabel?

Um das finanzielle Ergebnis des Holzschlages abzuschätzen, sind die geografische Lage des Waldes, die Erschliessung, die vorkommenden Baumarten und die Holzqualität ausschlaggebend. Der Markt (Holzverkaufspreis) beeinflusst das Ergebnis des Schlages ebenfalls massgebend.

1.3.3 Wie führe ich den Holzschlag aus?

Bin ich in der Lage ihn selber auszuführen oder brauche ich dazu fremde Hilfe? Habe ich die nötigen Kenntnisse und Ausrüstung oder will ich jemanden beauftragen die Arbeiten auszuführen?

Zur Beantwortung dieser Fragen finden Sie im Kapitel 4 „Der Holzschlag“ alle nötigen Informationen (Gesetzliche Anforderungen, Sicherheitshinweise, Forstunternehmen usw.).

1.3.4 Wie viel Holz schlage ich?

Im Hinblick auf die Vermarktung ist es vorteilhaft, möglichst grosse Holzlose aufzurüsten. Aus diesem Grund ist es manchmal sinnvoll, besonders bei Kleinstparzellen, auch angrenzende Waldbesitzer zu kontaktieren und in die Planung einzubeziehen.

Als grobe Faustregel gilt, dass ein optimaler Schlag von jedem erstellten und verkauften Sortiment mindestens einen Lastwagen füllen sollte. Je nach Eingriffsart und Wald entspricht dies einer Anzeichnung von 50 bis 100 Silven (m^3 stehendes Holz). Dazu braucht es etwa 30 bis 100 Aren schlagfähigen Wald. Bei kleinstrukturiertem Waldbesitz ist deshalb eine Zusammenarbeit zwischen den Waldeigentümern sinnvoll, um rationell und wirtschaftlich Holz zu rüsten.

1.4 Situation meines Eigentums

Mit der Absicht Ihren Wald besser zu bewirtschaften, müssen Sie die Situation analysieren und sich folgende Fragen stellen:

- Wie gross ist meine Waldfläche
- Bin ich Eigentümer von mehreren Parzellen?
- Bin ich der einzige Eigentümer oder sind wir mehrere?
- Sollte ich darüber nachdenken mit meinem Nachbarn Parzellen zu tauschen? Und was denkt mein Nachbar darüber?
- Möchte ich weitere Waldflächen kaufen oder meinen Wald verkaufen? Im Kapitel 6 „Anhänge“ enthält das Blatt „Kosten beim Waldverkauf“ einige Angaben über die Kosten beim Verkauf von Grundstücken.
- Welchen Wert hat mein Wald?

Der Revierförster kann Ihnen bei diesen Überlegungen helfen und Sie beraten.

1.4.1 Die gemeinsame Bewirtschaftung und Vereine

Um einen Wald rationell bewirtschaften zu können, schliessen sich mehrere Eigentümer zusammen und pflegen ihre Wälder gemeinschaftlich mit einer gemeinsamen Kasse. Im Verhältnis zum Wert seines Eigentums erhält jeder Eigentümer seinen Anteil.

Diese Bewirtschaftungsform erleichtert die Arbeitsorganisation enorm und erlaubt beträchtliche Einsparungen. Je nach Wunsch können die Eigentümer auch Parzellen verkaufen oder erwerben.

Es gibt verschiedene Waldeigentümergevereine, bei denen man sich informieren und austauschen kann, um seinen Wald besser bewirtschaften zu können. Der Waldbauverein Sense, die Association sylvicole du Lac oder die Association forestière gruérienne (AFG) sind gut verankerte Beispiele. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei unterstützt die Schaffung solcher Vereine in Regionen, wo sie noch nicht bestehen.

Im Sensebezirk wurden kürzlich interessante Erfahrungen mit der Koordination von mehreren beteiligten Eigentümern gesammelt (koordinierter Holzschlag und mechanisierte Pflege im Jungwald). Das Amt für Wald, Wild und Fischerei unterstützt in Zukunft solche Aktionen.

1.4.2 Die Waldzusammenlegung

Mit einer Waldzusammenlegung können mehrere Parzellen des gleichen Eigentümers an einem oder, wenn es sich um ein grosses Eigentum handelt, an zwei Orten rationell gruppiert und zusammengelegt werden. Dies erlaubt eine erleichterte Bewirtschaftung des Eigentums. Statt sich mit verschiedenen kleinen Parzellen herumschlagen zu müssen, erleichtert eine einzige grössere Parzelle die Aufgabe wesentlich. Bei dieser Gelegenheit wird der Verkauf oder Erwerb einer Parzelle gefördert. Sobald alle Eigentümer des Perimeters einverstanden sind, wird die Zusammenlegung von den kantonalen Ämtern genehmigt und die Informationen im Grundbuch aktualisiert.

Bei einer Zusammenlegung wird auch die Erschliessungssituation überprüft. Bei einer solchen Gelegenheit ist es unerlässlich, den Zugang zu jeder Parzelle zu ermöglichen und die Unterhaltsmodalitäten der Erschliessung zu regeln.

Die Zusammenlegung der Grundstücke kostet, es handelt sich dabei aber um eine wertvolle und langfristige Investition. Eine Zusammenlegung wird im Übrigen vom Kanton finanziell unterstützt.

1.4.3 Allgemeine Bemerkungen

Die Pflege und Nutzung des Waldes wird stark empfohlen. Ein regelmässig gepflegter Bestand weist eine grössere Stabilität auf und hat lokal einen grösseren Wert.

Ihr Waldeigentum ist nicht nur eine Rohstoffquelle. Der Wald erfüllt mehrere Funktionen! Die biologische Vielfalt, der Schutz vor Naturgefahren und die Erholung können je nach Verhältnissen auch eine wichtige Rolle spielen.

2. Mein Förster



Die Zeiten ändern sich...

... aber die Arbeit bleibt dieselbe!



2.1 Der Förster als Berater ...

Der zuständige Revierförster berät Sie gerne über Ihren Wald und die notwendigen Arbeiten. Für folgende Fragen steht er kostenlos zur Verfügung:

- Wie, wann und mit welchen Baumarten verjünge ich meinen Wald?
- Was für Pflegearbeiten sind erforderlich?
- Welche Baumarten müssen vor Wildschäden geschützt werden?
- Wo ist eine Durchforstung notwendig?
- Wann soll die Holzernte erfolgen?
- An wen kann ich mich wenden, um die Arbeiten auszuführen?
- Was wird bei Waldschäden (Windfall, Käferholz) unternommen?
- Wann ist die Sicherheit bei den Waldarbeiten gewährleistet?
- usw.



2.2 ... vom Kanton beauftragt und bezahlt

Der Revierförster unterstützt mich ebenfalls kostenlos bei folgenden Arbeiten:

- Anzeichnung und Bewilligung von Holzschlägen.
- Koordination der Holzschläge mit mehreren Eigentümern und Partnern.
- Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildung.
- Mithilfe und Planung von Erschliessungen (Strassen, Seilbahnen).
- Beantragung und Zuteilung von Subventionen (Bund, Kanton). Der Förster kennt die verschiedenen Möglichkeiten bestens.
- Organisation von Sofortmassnahmen bei Schäden durch Naturgefahren.
- Punktuelle Unterstützung bei Waldzusammenlegungen und Waldverkäufen.
- usw.



2.3 Der Förster als Forstpolizist

Der Revierförster führt für den Kanton hoheitliche Kontrollaufgaben aus. Allfällige Unregelmässigkeiten muss er sanktionieren.



Schlagbewilligung (Art. 43 WSG / Art. 41, 42 WSR)

Um Holz zu schlagen braucht es eine Schlagbewilligung. Der Förster zeichnet die Bäume an und legt, wenn nötig Bedingungen fest.

Wenn der Waldzustand es zulässt, können pro Jahr und pro Besitzer maximal 10 Bäume für den Eigenbedarf genutzt werden (kein Verkauf).

Obligatorische Grundkurse (Art. 61 WSG / Art 55 WSR)

Um die Arbeitssicherheit zu verbessern, wird für die Arbeiten, die Sie ausserhalb Ihres eigenen Waldes ausführen, eine minimale Grundausbildung verlangt (z.B. Arbeiten für Dritte, Forstunternehmungen usw.)

Wäre es für Ihre eigene Sicherheit nicht auch sinnvoll, sich für die Arbeiten im eigenen Wald auszubilden?

Bekämpfung des Borkenkäfers (Art. 58 WSG / Art. 53 WSR)

Eigentümer sind verpflichtet, dem Revierförster neue Käfernester zu melden. Die befallenen Fichten sind nach Anweisung des Forstdienstes zu nutzen.



Feuer im Wald (Art. 32 WSG / Art. 26a LRV)

Das Verbrennen von Schlagabraum (Äste) im Wald ist verboten. Aus Sicht des Forstschutzes wird es nur bei hohem Befallsdruck durch den Borkenkäfer notwendig, Äste und Rinde zu verbrennen.

Weitere Ausnahmen kann der Forstdienst bewilligen.

Verkehrsregelung auf Waldwegen (Art. 29, 30 WSG / Art.28 WSR)

Forst- und Alpwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Den berechtigten Eigentümern und den Bewirtschaftern von Wald- und Landwirtschaft ist es erlaubt, diese zu benutzen.

Deponien im Wald (Art. 33, 34 WSG)

Es ist verboten Abfall, landwirtschaftliche Abfälle, Bauschutt und andere Materialien im Wald zu deponieren. Solche Deponien sind zu melden und vom Verursacher oder je nach Fall vom Grundeigentümer zu räumen.

**Bauten und Anlagen im Wald** (Art. 24, 25, 26 WSG / Art. 24 WSR)

Es ist verboten im Wald oder näher als 20 Meter zum Waldrand zu bauen. Für alle Bauten oder Anlagen braucht es eine Baubewilligung.

Aufschüttungen und Geländeänderungen sowie das Ausbessern von Wegen mit Bauschutt (Ziegel usw.) sind, ausser mit einer Baubewilligung, nicht erlaubt.

**Weidegang von Vieh** (Art. 31 WSG / Art. 32 WSR)

Der Weidegang von Vieh im Wald ist verboten. Die Weiden müssen eingezäunt werden, ohne dabei aber den Zaun an den Bäumen zu befestigen.

Kantonale Gesetze, Reglemente und Verordnungen finden sich unter: appl.fr.ch/sleg_bdlf/de

WSG: Kantonales Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

WSR: Kantonales Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

LRV: Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung

2.4 Der Revierförster als Bewirtschafter

Die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen meines Revierförsters sowie der Forstequipen werden mir verrechnet:

- Einmessen und Erstellung der Masslisten des genutzten Holzes.
- Organisation und Durchführung von Holzschlägen.
- Ausarbeitung und Begleitung von Waldzusammenlegungen
- Projektierung, Bau und Sanierung von Waldwegen.
- Planung und Ausführung von Verbauungen (Hang-, Bachverbau).
- Behebung der Schäden von Naturgefahren.
- Erstellung von Waldwertschätzungen.



3. Der Holzverkauf

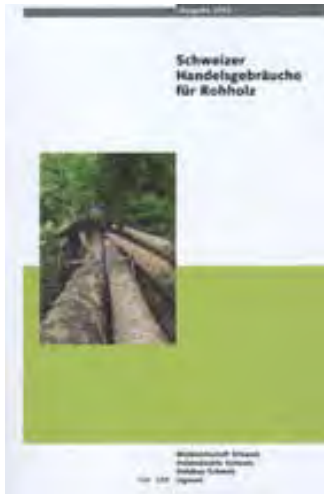


ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Wald, Wild und Fischerei

3.1 Die Holzabsatzkanäle

Vor jedem Holzschlag ist es wichtig, sich über mögliche Absatzkanäle für den Holzverkauf zu informieren. Auch wenn Sie gedenken, einen Teil des Holzes für den Eigenverbrauch (Brennholz, Pfähle, Bretter) zu behalten, können die Arbeiten dank den besten Sortimenten rentabel ausgeführt werden. Die Käufer und deren Nachfrage müssen also bekannt sein. Der Revierförster kann Ihnen weitere Ratschläge geben.



Dieses Kapitel behandelt ebenfalls die verschiedenen Holzsortimente und die geforderten Qualitäten gemäss den Schweizer Holzhandelsgebräuchen für Rohholz (Dokument beim WVS erhältlich www.wvs.ch --> Holzmarkt --> Holzhandelsgebräuche für Rohholz.

Die im 2010 aktualisierte Ausgabe trat auf den 1. September 2010 in Kraft. Sie basiert auf einer bei allen Partnern der Wald- und Holzwirtschaft durchgeführten Umfrage zur vorherigen Version vom Jahr 2000.

3.1.1 Selber organisierter Verkauf

Falls Sie bereits einen potentiellen Käufer kennen (zum Beispiel örtlicher Säger), können Sie ihn direkt kontaktieren. Er wird Ihnen mitteilen, welche Holzsortimente er momentan braucht und deren Anforderungen und die aktuellen Holzmarktpreise angeben. Falls Sie noch keinen Absatzkanal haben, wird empfohlen, den Revierförster zu kontaktieren, der Ihnen die nötigen Informationen geben kann.

Prüfen Sie, ob Sie gleichzeitig mit Ihren Nachbarn einen Holzschlag ausführen können. Dies erlaubt eine Zusammenlegung der Mittel während den Arbeiten und ein grösseres Holzvolumen, womit ein besserer Preis erzielt werden sollte.

3.1.2 Verkauf durch den Revierförster

Die gebräuchlichste Variante ist der Verkauf durch den Revierförster. Er kennt die verschiedenen möglichen Absatzkanäle und die Marktpreise und wählt die Sortimente aus, um das bestmögliche Resultat zu erzielen.



3.1.3 Verkauf durch den Forstunternehmer



Wenn Sie einen Unternehmer für den Holzschlag beauftragen möchten, fragen Sie ihn, ob er das Holz selber verkaufen will. Einen einzigen Partner für den Holzschlag und den Verkauf zu haben, bringt Ihnen Zeit- und Geldgewinn. Vergessen Sie nicht, alle Details des Verkaufs für den Vertragsabschluss zu regeln (Volumen, Einheitspreis pro Sortiment usw.).

Falls Sie mit dem Vorschlag des Unternehmers nicht einverstanden sind, hindert Sie nichts daran, einen anderen Partner für den Verkauf auszuwählen.

3.1.4 Verkauf durch eine Holzvermarktungsorganisation

Es gibt einige spezialisierte Organisationen für die Holzvermarktung. Da pro Eigentümer oft kleine Volumina anfallen, bündelt die Organisation die Holzlose um damit bessere Verkaufsbedingungen für die grössere Menge zu erhalten. Die in der Romandie aktive La Forestière SA, ist eine Eigentümerorganisation, die dieses Ziel hat. Sie übernimmt den Verkauf und zahlt dem Waldeigentümer abzüglich einer Kommission die Einnahmen aus. Falls Sie langfristig einen Partner suchen, könnte diese Variante interessant sein.

Homepage des Unternehmens: www.laforestiere.ch



3.1.5 Stehendverkauf

Es kann auch vorkommen, dass ein Käufer das Holz kaufen und selber nutzen will. In diesem Fall kann er anfragen, das Holz stehend zu kaufen, das heisst die Wertschätzung wird vor den Holzzeiarbeiten erstellt. Diese Variante erlaubt dem Käufer das Holz in dem Moment zu nutzen, in dem es ihm am besten dient.

Eine gewissenhafte Schlagaufsicht ist notwendig und bei der Vergabe der Arbeiten muss eine Schlagabrechnung gefordert werden. Es muss auch bedacht werden, dass der Schlag auch erst viel später ausgeführt werden kann.

3.2 Laubsagholz

3.2.1 Fristen

- Idealerweise sollte das Laubsagholz bis spätestens Ende November bereit sein.

3.2.2 Vorbereitung der Sortimente

- Pro Holzschlag sollte mindestens 25 m³ Sagholz (1 Lastwagen) bereitgestellt werden (Kann eine Zusammenarbeit mit anderen Eigentümern ins Auge gefasst werden?).
- In der Qualität möglichst einheitliche Lose bilden. Das qualitativ bessere Sagholz (A und B) sollte vom qualitativ niedrigeren Holz (C und D) getrennt gelagert werden.
- Es wird notwendig sein, für jeden Holzschlag 2-3 separat gelagerte Holzlose mit den verschiedenen Qualitäten zu bilden.
- Kleinere Lose müssen nicht getrennt werden z.B. bei einem Volumen <5 m³.
- Beim Laubholz sind die folgenden Längen gesucht: 3, 4 und 6 Meter. Langholz ist auch möglich wenn Menge (mind. 25 m³) und Qualität stimmen. **In jedem Fall ist es immer besser direkt den Käufer zu kontaktieren.**
- Ein Zumass von 3% oder mind. 10 cm in der Länge ist obligatorisch.
- Das Einmessen des Laubsagholzes ist immer notwendig.

3.2.3 Qualitäten

Qualität A: Rundholz von überdurchschnittlicher/ausgezeichneter Qualität. Es handelt sich um ast- und beulenfreie Stammstücke. Gerade, kein Drehwuchs. Sie sind fehlerfrei oder mit nur unbedeutenden Fehlern behaftet, die ihre Verwendung nur unwesentlich beeinträchtigen.

Qualität B: Rundholz von guter bis mittlerer Qualität, mit einzelnen kleinen Ästen. Leichter Drehwuchs, leichte Krümmung toleriert.

Qualität C: Rundholz von mittlerer bis unterdurchschnittlicher Qualität, mit wesentlichen Fehlern behaftet. Stark astig, grobe Äste in mässiger Zahl. Drehwuchs, Krümmung, Rot-/Braunkern sind toleriert.

Qualität D: Sägefähiges Holz, das wegen seiner Merkmale nicht in die Qualitäten A, B und C aufgenommen werden kann.

Die genauen Anforderungen nach Baumarten sind im Werk „Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz“ beschrieben (WVS, Ausgabe 2010).



Buche Qualität A



Buche Qualität B



Buche Qualität B



faule Äste



gesunde Äste



Krümmung



Rot-/Braunkern



Drehwuchs



Kreuzriss

3.3 Nadelsagholz

3.3.1 Fristen

- Die wertvollen Nadelholzsortimente sollten vor Ende Februar - im Berggebiet vor Ende März - für den Verkauf bereit sein.
- Die Nadelholzsortimente mittlerer Qualität können jederzeit während des Winters (von Oktober bis März) vorbereitet werden. Die Regel ist: Je früher das Holz bereitgestellt ist, umso höher der Preis.

3.3.2 Vorbereitung der Sortimente

- Pro Holzschlag muss mindestens 30 m³ Sagholz (1 Lastwagen) bereitgestellt werden (Kann eine Zusammenarbeit mit anderen Eigentümern ins Auge gefasst werden?).
- Beim Nadelsagholz können gute bis mittlere Qualitäten im selben Los enthalten sein (A, B und C).
- Ab einem Volumen von 100 m³ wird es finanziell interessant die guten (A und B) von der mittleren (C) Qualität zu trennen.
- Das Nadelsagholz muss eingemessen werden, entweder durch den Förster im Wald oder durch das Werk, falls es mit einem System für die Werkvermessung ausgerüstet ist.
- Falls es vom Abtransport her möglich ist, sollten unbedingt **Langholzsortimente** bevorzugt werden.
- Ein Zumass von 2 % oder mind. 10 cm in der Länge ist unentbehrlich und der Mindestzopfdurchmesser beträgt 20 cm.
- Je nach Käufer sind die Anforderungen an die Längen, Durchmesser und Baumarten bei den Kurzholzsortimenten unterschiedlich. Kontaktieren Sie deshalb den Förster oder den Käufer, um die beste Lösung zu finden.



Qualitäten

- Qualität A: Rundholz von überdurchschnittlicher/ausgezeichneter Qualität. Es handelt sich um astfreie Stammstücke. Sie sind fehlerfrei oder mit nur unbedeutenden Fehlern behaftet, die ihre Verwendung nur unwesentlich beeinträchtigt. Regelmässiger Jahringaufbau.
- Qualität B: Rundholz von guter bis mittlerer Qualität, nicht stark astig und nicht grobastig. Ausfalläste in mässiger Anzahl geduldet. Leichter Drehwuchs und leichter Buchs erlaubt. Gerade Stammachse, nicht abholzig
- Qualität C: Rundholz von mittlerer bis unterdurchschnittlicher Qualität, mit wesentlichen Fehlern behaftet. Stark astig, grobe Äste in mässiger Anzahl, Ausfalläste, leichte Verfärbungen. Wenig Buchs und normaler Drehwuchs sind toleriert.
- Qualität D: Sägefähiges Holz, das wegen seiner Merkmale nicht in die Qualitäten A, B und C aufgenommen werden kann. Unter anderem Holz, dessen Holzkörper von Insekten befallen wurde. Buchs erlaubt. Stark drehwüchsig. Nagelfestes Rotholz. Blaues Käferholz.

Die genauen Anforderungen nach Baumarten sind im Werk „Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz“ beschrieben (WVS, Ausgabe 2010).



Buchs



nicht verwachsene Äste



verwachsene Äste



Rotfäule auf Fichte

3.4 Energieholz

- Das Energieholz verkauft sich oft zu Beginn des Winters besser.
- Zu stark verfaultes oder mit Fremdkörpern (z.B. Steine oder Metall) versetztes Holz wird nicht als Brennholz akzeptiert.

3.4.1 Energieholz lang

- Falls möglich gleichwertige Qualität zu Lastwagenvolumen (25 m³, 50 m³, 75 m³, ...) bereitstellen.
- Die Längen können 4, 5 oder 6 Meter sein. Für den Eisenbahnverlad muss die Länge 4 Meter betragen.
- Es ist keine Vermessung nötig (Holz wird gewogen).

3.4.2 Stückholz (1 m)

- Das Stückholz wird in Ster gemessen.
1 Ster ist 1m x 1m x 1m + 5% der Höhe.
(1 Klafter gleich 3 Ster)



3.4.3 Schnitzel

Die Länge ist nicht wichtig, jedoch nach Möglichkeit zwischen 3 und 7 Metern.

Bäume können mit Ästen gehackt werden. Bei Zwieseln und grossen Ästen Trennschnitt vornehmen.

Masseinheit ist der Schnitzelkubik (1 m³ Holz = 2,80 m³ Schnitzel)



3.5 Industrieholz

- Das Industrieholz wird in der Regel für die Papierherstellung verwendet.
- Es kann während dem ganzen Jahr bereitgestellt werden.
- Längen: zwischen 3 und 6 Metern je nach Käufer. Durchmesser: 8 - 30 cm.
- Es wird nur Tannen- und Fichtenholz verwendet.
- Qualität: das Holz muss frisch und gesund sein. Farbfehler bis 5 cm. Ausgeschlossen sind: faules, wurmstichiges, gebrochenes, gespaltenes, von Krebs oder Mistel befallenes Holz, Stein und Metalleinwüchse, Käferholz, Zwiesel, stark gekrümmtes Holz.
- Schätzung des Volumens durch den Förster. Das Holz wird nach Gewicht (Tonne Atr) bezahlt.
- Falls möglich Mengen bereitstellen, die dem Volumen eines Lastwagens entsprechen (25 m^3 , 50 m^3 , 75 m^3). Die Zusammenarbeit mit anderen Waldeigentümern ist deshalb oft notwendig.



4. Der Holzschlag



4.1 Schlagorganisation

Melden Sie dem Förster so früh wie möglich, dass Sie einen Holzschlag ausführen möchten!

Das Holzschlagvorhaben sollte dem Förster bereits im Sommer oder im Frühherbst gemeldet werden. Mit ihm kann dann telefonisch ein Termin vereinbart werden.

4.1.1 Überlegen - Planen - Entscheiden!

Vor dem Anzeichnen müssen einige Überlegungen angestellt werden:



- Wie gross sind die Holzmenge und das Arbeitsvolumen?
- Benötige ich eine Zusammenarbeit mit anderen Eigentümern?
- Wem und wie verkaufe ich das Holz?
- Braucht es Verträge und Preisvereinbarungen?
- Wie hoch sind die Marktpreise?
- Wie gross ist das finanzielle Ergebnis eines eventuellen Schlages? (Nutzungskosten im Vergleich mit dem Holzverkaufspreis)
- Für welche Arbeiten könnte ich eventuell Subventionen erhalten?

Nach der Situationsanalyse und Ihrer Entscheid, einen Holzschlag auszuführen, führt der Förster die Anzeichnung aus. Diese führt zu weiteren Überlegungen zum weiteren Vorgehen:

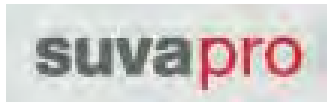
- **Gefährde ich mit dem Holzschlag Personen, Verkehrswege, Leitungen oder andere Anlagen?**
- Hat die Massnahme einen Einfluss auf andere Waldfunktionen (Erholung, Biodiversität, Gewässerschutz usw.)?
- Welches sind die Arbeitsetappen?
- Gibt es Besonderheiten in diesem Schlag?
- Welche Termine muss ich einhalten?
- Kann ich den Schlag selber ausführen oder muss ich einen Unternehmer beiziehen?

...und danach? (wie sieht der Wald nach dem Holzschlag wohl aus?)

- Fahrspuren sollten nur auf den Rückegassen zu sehen sein
- Äste dürfen im Wald liegen bleiben (Verbrennen ist verboten), aber Wege und Holzlagerplätze müssen geräumt und wiederhergestellt werden.
- Hat es schon Naturverjüngung (junge Bäume)? Falls ja, müssen Pflegemassnahmen geplant werden?
- Muss gepflanzt werden?

4.1.2 Sicherheit

- **Einmannarbeit ist verboten**
- Maschinen und Werkzeuge müssen einwandfrei und geeignet sein
- Eine Notfallplanung ist zu erstellen (Notfallapotheke, Notfallnummern, Koordinaten des Holzschlages usw.). Siehe Beilage im Kapitel 6.
- Die SUVA hat zahlreiche Broschüren zur Sicherheit bei der Waldarbeit veröffentlicht. Im Anhang befindet sich das Inhaltsverzeichnis eines Dokumentes, das heruntergeladen kann unter:



www.suva.ch --> Prävention --> Arbeit --> Branchen und Themen --> Forst

4.2 Durchführung und Verträge

Nachdem Sie alle diese Überlegungen angestellt haben, sollten Sie über das weitere Vorgehen für die Arbeitsausführung entscheiden können.

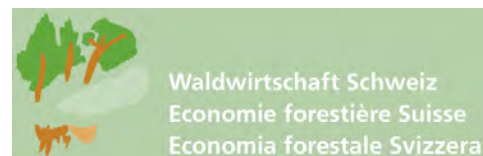
4.2.1 ...ich führe die Arbeiten selber aus !

Wenn Sie selber gut ausgebildet sind, genügend Zeit investieren können und die nötigen Maschinen und Werkzeuge (gemäss den Sicherheitsregeln) besitzen, können Sie den Holzschlag selber ausführen.

Bei der eigenen Durchführung sind bei Schwierigkeiten unbedingt eine Fachperson beizuziehen, um keine unnötigen Risiken eingehen zu müssen.

Das Fällen und Rüsten von Bäumen läuft nach einem genauen Ablauf ab. Alle wichtigen technischen Details sind im Handbuch und in den Checkkarten vom Waldwirtschaftsverband Schweiz (WVS) bestens beschrieben und dokumentiert. Diese Unterlagen werden an den jeweiligen Holzerkursen vom WVS abgegeben.

Alle eigenen Personal- und Maschinenstunden sind von allem Anfang an zu notieren um später auch den Aufwand für den einzelnen Holzschlag richtig berechnen zu können.



www.wvs.ch

4.2.2 ...ich übergebe den Holzschlag einem Unternehmer!

Wenn Sie den Holzschlag einem Unternehmer übergeben möchten, schliessen Sie einen Vertrag ab. Aber trotz Vertrag ist es gut, die Arbeiten laufend zu kontrollieren. Nur dann haben Sie die Gewähr, dass alles so erledigt wird, wie dies auch abgemacht wurde.

Der WVS hat **sehr gute Mustervorlagen für die Vergabe von Waldarbeiten** erstellt. Diese können auch gleichzeitig zur **Offerteneinholung** verwendet werden und befinden sich im Kapitel 6 „Anhänge“.



Weitere grundsätzliche Punkte sind:

- Sie können Ihren Förster auch bei der Vergabe der forstlichen Arbeit als Berater beiziehen.
- Den Holzschlag dürfen Sie nur an Personen übergeben, die dazu die nötige Ausbildung abgeschlossen haben (ein Grundkurs für die Holzerei ist obligatorisch).
- Erstellen Sie auf jeden Fall einen schriftlichen Vertrag, auch wenn Sie den Unternehmer gut kennen.
- Sie können auch nur für eine Teilarbeit einen Vertrag abschliessen; z.B. nur für das Rücken des Holzes.
- Falls es Weidezäune hat, die für den Holzschlag geräumt und danach wieder erstellt werden müssen, sollten Sie auch dies nicht vergessen mit dem Unternehmer, respektive mit dem Eigentümer des Zaunes zu regeln.
- **Wichtig:** Die Schlagräumung kann recht teuer sein und muss daher auch vor Beginn der Arbeiten geregelt werden. Es muss auch darauf geachtet werden, die Gefahrenquellen (instabile Bäume usw.) raschestmöglich zu entfernen.

Bemerkung:

Falls Sie keine Forstunternehmung für die Arbeiten kennen, kann Ihnen der **Verband Schweizerischer Forstunternehmungen** (VSFU) oder die **Association Romande des Entrepreneurs Forestiers** (AREF) weiterhelfen. Diese Verbände sind ausgezeichnete Partner für die Bewirtschaftung im Privatwald. Sie fassen die privaten Forstunternehmungen zusammen.

Auf den folgenden Internetseiten finden sie weitere Informationen:

VSFU: www.vsfu.ch

AREF: www.entreprises-forestieres.ch

4.3 Fällen und Rüsten

Einen Baum fällen kann fast jeder.

Aber noch lange nicht jeder Baum fällt dort hin, wo er auch sollte!

Grundregeln des Fällens:

- Sich eine gute Übersicht verschaffen.
- Bestimmen der genauen Fällrichtung (Fällbereich, Gefahrenbereich).
- Genaue Baumbewertung machen.
- Stammfuss vorbereiten und Fallkerbe heraussägen.
- Personen aus dem Fällbereich weisen (2 Baumlängen).
- **Wege sperren (zwei Personen).**
- Bandbreite bestimmen.
- **Warnruf ACHTUNG!**
- Fällschnitt ausführen.
- Baum entasten und in Sortimente einschneiden.



Tipp: Spezialfälle, schräge, krumme, faule oder an steilen Hängen gewachsene Bäume, müssen von Spezialisten gefällt werden.

4.4 Rücken

Eine grosse Tanne kann bis zu 5 Tonnen wiegen.

Das Rücken ist alles andere als kinderleicht.

Wenn Sie beim Fällen schon an das Rücken denken, haben Sie bei dieser Arbeit grosse Vorteile. Oft besteht eine Arbeitskette, in welcher das Fällen der Bäume und das Rücken ineinander fliessen.

Trotzdem braucht das Rücken für sich eine spezielle Organisation und einige Überlegungen:

- Kenne ich die Sicherheitsmassnahmen und Verhaltensregeln?
- Sind Maschinen und Werkzeuge geeignet und in gutem Zustand?
- Kennen mein Partner und ich die gleiche Handzeichensprache?
- Wo sind die Rückegassen?
- Welche Sortimente muss ich wie und wo lagern?
- Wo beginne ich und was für Sicherheitsdistanzen gibt es?
- Wie ist die Bodenbeschaffenheit und wie wird das Wetter?



Die grössten finanziellen Unterschiede bei Holzschlägen ergeben sich meistens durch die Rückarbeiten.

Bemerkung: Während dem Sommer muss darauf geachtet werden, dass das Holz nicht durch den Borkenkäfer geschädigt wird. Allfälliges Behandeln geht zu Lasten des Holzeigentümers (zu Lasten des Käufers, wenn der Verkauf abgeschlossen ist).

4.5 Schlagräumung

Die nicht verwertbare Teile von Bäumen, hauptsächlich Äste und Rinde, bleiben nach einem Holzschlag im Wald zurück. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen sollte dieses Restholz im Wald liegen bleiben. Es wird von der Natur abgebaut und verbleibt im Stoffkreislauf.

Wege und Holzlagerplätze müssen nach dem **Ende der Arbeiten unbedingt geräumt und wiederhergestellt** werden. Der Schlagabraum kann in der Nähe aufgehäuft oder muss weggebracht werden.

Lebensraum Asthaufen

Ein Asthaufen entwickelt sich innert kurzer Zeit zu einem wertvollen Kleinbiotop für unzählige Lebewesen.

Ordnung im Wald?

Ordnung ist eine menschliche Wertvorstellung, welche die Natur nicht kennt. Für seine Existenz und Entwicklung ist der Wald nicht auf einen „sauberen“ Boden angewiesen, ganz im Gegenteil.

Gründe für eine Schlagräumung:

- Arbeitsicherheit
- Pflanzungen oder Naturverjüngung
- Verklausungen bei Bächen

In den meisten Fällen genügt es, den Schlagabfall auf Haufen zusammenzutragen und zum Vermodern zu belassen.



Verbrennen ist verboten!

Grüne Waldabfälle dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Nur das Amt für Wald, Wild und Fischerei kann das Verbrennen erlauben und dies nur, wenn genau festgelegte Bedingungen gemäss Art. 33a der Luftreinhalte-Verordnung erfüllt sind, wie z.B.:

- im Holz vorkommende Parasiten oder Krankheiten bedrohen den Wald,
- das Aufhäufen oder die Evakuierung der Schlagabfälle ist mit vernünftigen Mitteln nicht durchführbar,
- aus Gründen der Arbeitssicherheit.



4.6 Kontrolle

Sind alle Arbeiten im Wald abgeschlossen, müssen Sie einen letzten Kontrollgang machen und dabei besonders auf folgende Punkte achten:

- Die Kontrolle immer mit dem Unternehmer ausführen (Arbeitsabnahme).
- Sind die Wege, Holzlagerplätze und Rückeschneisen in ihrem Ausgangszustand?
- Sind die Zäune wiederhergestellt?
- Abnahmeprotokoll der Arbeiten mit dem Unternehmer erstellen.
- Auch bei eigener Durchführung ist ein Kontrollgang unerlässlich
- **Ist die vorhandene Naturverjüngung genügend oder möchten Sie etwas pflanzen?**

4.7 Abrechnung

Nicht nur im Wald auch im Büro müssen Sie die Unterlagen über den Holzschlag kontrollieren und nachrechnen. Auch dazu einige Stichworte:

Stimmt die Holzmenge im Vergleich zur Anzeichnung?

Welche Rechnungen müssen noch gestellt werden (Holzverkauf)?

Wie viele Personal- und Maschinenstunden wurden zu welchem Ansatz geleistet?

Wie viel hat der Holzschlag effektiv gekostet (inkl. Sozialabgaben, Abschreibung der Maschinen usw.)?

Wie viel hat der ganze Holzverkauf eingebracht?

Wie hoch ist der Gewinn an diesem Holzschlag? (totale Nutzungskosten - Einnahmen aus dem Holzverkauf, Total und pro m³).

Sind alle Vertragspunkte eingehalten worden?



Tipp: Wenn alles erledigt ist, ist es von grossem Vorteil alle Unterlagen abzulegen und einzuordnen. Spätestens beim nächsten Holzschlag ist man sehr froh, einige Angaben für die nächste Organisation vorzufinden.

5. Die Waldpflege



Wald nach einem Verjüngungsschlag

(Photo MI)



5.1 Definition

Alle Arbeiten im Jungwald nennt man Waldpflege. Die Massnahmen bereits in den jüngsten Beständen erlauben es, die natürliche Entwicklung in eine gewisse Richtung zu lenken. Die Entwicklung hängt von zahlreichen Faktoren ab, aber angepasste Pflegemassnahmen geben eine gewisse Garantie für die zukünftige Ernte.

Die Ziele der Waldpflege sind die standortsangepassten Baumarten und besten Zukunftsbäume auszuwählen.



Üppige und vielfältige Verjüngung: Fichte, Weisstanne, Buche, Esche und Ahorn auf kleinster Fläche.

5.2 Die Bestandesverjüngung

Meistens verjüngt sich der Wald dank den Samen der Bäume natürlich. Zahlreiche Faktoren beeinflussen die Menge und Qualität dieser Verjüngung: Wärme, Boden, Feuchtigkeit, vorhandene Vegetation, Wild usw. Der Förster kann Sie bereits beim Anzeichnen über die Verjüngung beraten.

5.2.1 Die Naturverjüngung

Sie entscheiden sich für die Naturverjüngung. Das sind die Bäume, die von selber spriessen. Mit einer Lichtwuchsdurchforstung geben Sie dem Boden Licht. Später und bei bestehender Naturverjüngung fällen Sie die reifen Bäume (Räumungshieb) boden- und bestandesschonend.

Vorteile der Naturverjüngung:

- Günstigste Art der Bestandesverjüngung
- Kleiner Pflegeaufwand im Jungwuchsalter
- Kleinflächige Eingriffe möglich
- Bessere Holzqualitäten.
- Standortsangepasste Baumarten.



Naturverjüngung: Fichte, Weisstanne, Buche und Föhre.

5.2.2 Die Pflanzung (künstliche Verjüngung)

Es kann vorkommen, dass Sie pflanzen müssen, zum Beispiel wenn ein „Dornenmeer“ die Fläche bedeckt. Sie können dann standortsangepasste Bäume pflanzen.



Pflanzung: Kirschbaum, Lärche, Douglasie und Nussbaum.

5.2.3 Vorteile einer Pflanzung:

- Sie wählen die fehlenden Qualitätsbaumarten aus.
- Auffüllen der Bestandeslücken (Zeitgewinn).
- Anreicherung und Erhöhung der Vielfalt.

5.2.4 Nachteile einer Pflanzung:

- Teuer.
- Geringe Lebenskraft und Risiko des Misserfolges grösser.

Wichtige Punkte bei Pflanzenbestellung und Pflanzung:

Die Pflanzen müssen frühzeitig vor der Pflanzung nach Beratung durch den Förster bei einer Baumschule bestellt werden.

- Transportieren Sie die Ware im Pflanzensack und graben Sie diese sofort bundweise in den Boden.
- Führen Sie die Pflanzung sofort aus.
- Achten Sie auf die Sonne und den Wind; die Wurzeln dürfen nicht austrocknen.
- Die nötigen Wildschutzmassnahmen sofort durchführen. Das Fegeschutzmittel oder die Schutzkörbe können Sie mit den Pflanzen bestellen.
- Klären Sie mit Ihrem Förster ab, ob eventuell eine Grossbestellung möglich ist.

5.3 Die Jungwuchspflege

Der Jungwuchs besteht aus bis zu mannshohen Bäumchen. Diese werden durch Dornen, hohes Gras oder andere unerwünschte Bäume (z.B. Weide) bedrängt oder geschädigt.

Die Ziele meiner Pflege sind:

- Befreien der Bäumchen von den Dornen und hohen Gräsern, indem diese zurückgeschnitten werden.
 - Begünstigung der schönen Qualitätsbäume.
- ⇒ So wird mein Jungwuchs stabil.



Föhrenverjüngung



Fichtenverjüngung

So gehe ich vor:

- **Austrichern:**
Befreien Sie die Bäume gezielt mit der Sichel oder dem Freischneider von Dornen und hohem Gras.
- **Negative Auslese:**
Lockern Sie die zu dichten Jungwüchse auf, indem die „Schlechten“ herausgehauen werden. Zu Beginn können einige Weiden für das Wild stehengelassen werden (um so zu verhindern, dass sie an den Qualitätsbäumen Schäden anrichten).
- **Wildschutzmassnahmen:**
Kontrollieren Sie die Drahtkörbe. Wenn das Fegeschutzmittel nicht mehr wirkt, müssen Sie nachbehandeln.

Bemerkungen:

- **Achtung: Flächendeckendes Mähen verursacht mehr Wildschäden und bewirkt ein schnelleres Austrocknen des Boden!**
- Die Jungwuchspflege ist eine typische Handarbeit
- Wenn das Gelände traktorbefahrbar ist, muss ich ab der Pflanzung Rückegassen vorsehen. Idealerweise sollten diese 4 Meter breiten Rückegassen in einem Abstand von 25 Metern angelegt werden.

5.4 Die Dickungs- und Stangenholzpflege

Dickungen und Stangehölzer sind mindestens mannshoch und weisen einen maximalen Brusthöhen-durchmesser (BHD) von 20 cm auf. Zwischen den einzelnen Bäumen herrscht ein grosser Konkurrenzkampf.



Fichten-Stangenholz.

Bemerkung: Im Stangenholz ist die letzte Gelegenheit die Rückegassen zu planen. Wenn Sie länger damit warten, kann der Bestand bei der Schaffung von Rückegassen durch den Wind destabilisiert werden.

Das Ziel der Pflege:

Einen stabilen, gemischten und wertvollen Baumbestand erhalten.



Nadelstangenholz nach einem mechanisierten Eingriff (rentable Massnahme)

Der Eingriff „Positive Auslese“

- Die besten Bäume müssen in einem Abstand ausgewählt werden, der für die jeweilige Baumart am besten ist. Die Erfahrung des Försters ist dabei wertvoll.
- Die direkten Konkurrenten dieser Bäume müssen herausgehauen werden, um ihnen mehr Raum zu geben.
- Den Rest des Bestandes müssen Sie falls nötig auflockern, denn die Bäume brauchen immer mehr Platz um sich zu entwickeln.

In dieser Entwicklungsstufe ist es vorteilhaft frühzeitig einzugreifen (bis BHD 10 cm). Warum?

- Kleinerer Aufwand.
- Das herausgeschnittene Holz kann problemlos im Wald belassen werden.
- Es sind mehr Zukunftsbäume vorhanden.

Beim späteren Eingriff (bis BHD 20 cm):

- Wenn Sie ihn selber ausführen, haben Sie einen grossen Aufwand und wenig Erlös.
- Auf einer grösseren Fläche kann der Vollernter den Einsatz kostengünstiger ausführen (Zusammenarbeit mit anderen Waldeigentümern).

6. Anhänge

<i>Ist Ihr Wald in Form?.....</i>	<i>2</i>
<i>Waldbauliches Beurteilungsformular.....</i>	<i>6</i>
<i>Kosten beim Waldverkauf</i>	<i>7</i>
<i>Notfallblatt.....</i>	<i>8</i>
<i>Kontaktadressen und Organisation der Reviere.....</i>	<i>9</i>
<i>Karte der Forstreviere.....</i>	<i>10</i>
<i>Mustervertrag für Forstliche Arbeiten und Werke des Waldwirtschaft Verbandes Schweiz (WVS).....</i>	<i>11</i>
<i>Mustervertrag für Holzverkauf ab Stock des WVS.....</i>	<i>14</i>
<i>Mustervertrag für Verkauf von Sägerundholz des WVS.....</i>	<i>18</i>
<i>Arbeitssicherheit: Profi im eigenen Wald (SUVA).....</i>	<i>22</i>



Ist Ihr Wald in Form?



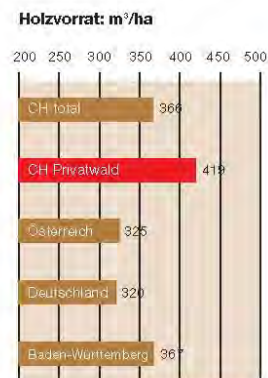
Ist Ihr Wald in Form?



Wie steht es um Ihren Wald – wächst Jungwald nach?

Seit Jahrzehnten steigt der Holzvorrat in den Schweizer Wäldern. Steigende Erntekosten und sinkende Holzpreise haben zu einer Unternutzung unserer Wälder geführt. Der Anteil von Altholz ist auch nach dem Sturm Lothar in vielen Wäldern – vor allem im Privatwald – hoch. Wenn zu wenig geerntet wird, werden die Wälder dunkler und der Waldboden wird kahl. Alte und zu dicht stehende Bestände werden labil und sind anfälliger auf Sturm und andere Naturereignisse. Nachhaltige Nutzung und Verjüngung ist zur Werterhaltung erforderlich. Ist in Ihrem Wald ein Eingriff nötig?

Fragen Sie Ihren Förster.



Quelle: BAFU

In der Schweiz wird heute weniger Holz geschlagen als nachwächst, v.a. im Privatwald und in wenig erschlossenen Gebieten – die Wälder werden in der Folge immer dunkler, artenärmer und instabiler.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU befürwortet deshalb alle Massnahmen zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung unserer Wälder.

- Regelmässig durchforstete Wälder sind stabiler gegen natürliche Einflüsse wie Stürme und Lawinen.
- Die aufkommende Verjüngung braucht Licht. Durch die Nutzung von alten Bäumen kann der Jungwald nachwachsen.
- Gepflegte, gesunde und lichte Wälder sind reicher an Tier- und Pflanzenarten.
- Waldbewirtschaftung und Holzverwendung wirken sich positiv auf den Klimaschutz aus.
- Die Einhaltung der schweizerischen Waldgesetzgebung gewährleistet hohe ökologische Standards bei der Waldbewirtschaftung.
- Waldwirtschaft und Holzwirtschaft schaffen Arbeitsplätze.

Text: BAFU



«Ich pflege und nutze meinen Wald; so werden auch meine Enkel noch Freude an ihm haben.»

Monique Leresche, Ballaigues
1,8 ha Privatwald in der Gemeinde Ballaigues



▲ Dichter Nadelwald mit kahlem Boden.
▼ Mischwald mit viel Licht und üppiger Verjüngung.



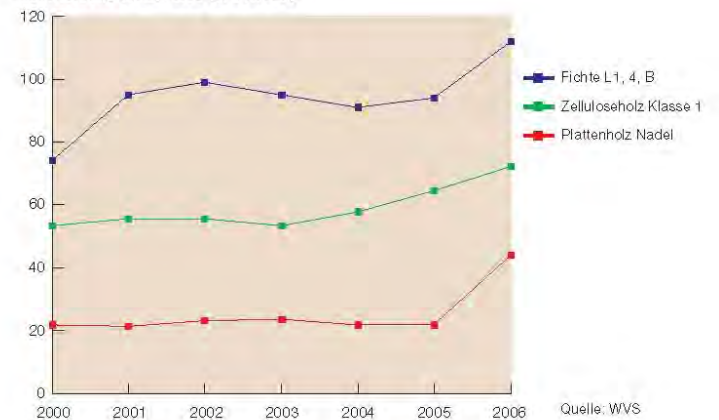
Ist eine rentable Holzernte auch in Ihrem Wald möglich?

Innett sehr kurzer Zeit hat sich die Holzmarktsituation europaweit grundlegend geändert. Holz ist wieder gesucht als umweltverträglicher Rohstoff für Bau und Industrie sowie auch als CO₂-neutraler Energieträger. Die Holzpreise sind in letzter Zeit merklich angestiegen. Mit neuen Erntetechniken können die Kosten für die Holzernte wesentlich gesenkt werden. Heute erleichtern moderne Erntemaschinen im erschlossenen Wald und im Gebirgswald die Holzernte. Mit dem Einzug der modernen Erntetechnik ist auch die Unfallhäufigkeit gesunken.

Lassen Sie sich von Ihrem Förster beraten.



Entwicklung Holzpreise (in CHF/m³)



«Ich habe mich von den Methoden der modernen Erntetechnik überzeugen lassen. Im Zusammenschluss mit anderen Waldeigentümern werde ich in Zukunft meinen Wald effizienter und Gewinn bringend nutzen können.»

Godi Schär, Bichelsee
1,6 ha Privatwald in der Gemeinde Bichelsee



▲ Motormanuelle Waldarbeit.
▼ Vollemer im Einsatz.



Bild: Lignum

Wer unterstützt Sie bei der Holznutzung?

Immer mehr Waldeigentümer beteiligen sich an gemeinsamen Holzschlägen, setzen spezialisierte Forstunternehmen ein und bündeln ihr Holzangebot über eine Holzvermarktungsorganisation. Neue, rationelle Holzernnteverfahren ergeben tiefe Erntekosten. Der professionalisierte und gemeinsame Holzverkauf ermöglicht allen Waldeigentümern einen starken Auftritt auf dem Holzmarkt – ein echter Mehrwert.

Kontaktieren Sie Ihren Förster.

Ihr Partner für die Holznutzung

Der Revierförster

- berät Sie in waldbaulichen Fragen (Pflege, Durchforstung, Verjüngung) und bei der Holzernte (Sortimente, Feinerschliessung, Holzernnteverfahren, Sicherheit und Arbeitstechnik etc.),
- zeichnet Pflegeeingriffe und Holzschläge an,
- organisiert die Holzernte mit Forstbetrieben und Forstunternehmern,
- koordiniert und organisiert eigentumsübergreifende Holzschläge,
- vermarktet das Holz oder übergibt es zum Verkauf den Vermarktungsorganisationen der Waldeigentümer,
- kann auf Ihren Wunsch weitere Dienstleistungen übernehmen.

Der Forstdienst orientiert Sie darüber, welche dieser Dienstleistungen allenfalls kostenpflichtig sind. Eine gemeinsame Vermarktung hilft, die Erlöse zu verbessern und die Umtriebe zu reduzieren.

Konnten wir Sie überzeugen? Ihr Förster freut sich, wenn Sie mit ihm Kontakt aufnehmen, um auch Ihren Wald in Form zu bringen.



«Ich habe mich an einer gemeinsamen Holznutzung beteiligt. Dabei hatte ich wenig Aufwand, einen guten Holzpreis und bekam mein Geld rasch ausbezahlt.»

Walter Kunz, Lätterbach
4 ha Privatwald in Dientigen



Bild: Walter Mart

- ▲ Gebündelter Holzverkauf bringt Mehrwert.
- ▼ Holz – Baustoff mit Zukunft (Salzdom, Schweizerische Rheinsalinen).



Bild: lignum



Diese Broschüre wurde realisiert mit Unterstützung von Holz 21, einem Förderprogramm des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

Titelbild: Rudolf v. Fischer

Waldbauliches Beurteilungsf formular

Dieses Formular fasst den aktuellen Zustand des Waldes und die während den nächsten Jahren auszuführenden Massnahmen zusammen. Förster: _____ Tel: _____

Informationen zu meinem Wald

Eigentümer: _____
 Gemeinde: _____
 Lokalname: _____
 Parzellen-Nr: _____
 Fläche: _____
 Datum: _____



Beschreibung des Bestandes:

Schema der Parzelle (Ungefähre Situation)

- Ist die Höhe **der dominierenden Bäume** auf der ganzen Fläche ungefähr gleich?

Ja Nein Falls Nein, pro Bestand ein Formular ausfüllen und auf dem Schema einzeichnen.

- In welcher **Entwicklungsstufe** befinden sich die **dominierenden Bäume**? (mittlerer Durchmesser)

- Verjüngung (Durchmesser <10 cm) Schwaches Baumholz (Durchm. 20 bis 35 cm)
- Stangenholz (Durchmesser 10 bis 20 cm) Mittleres Baumholz (Durchm. 35 bis 50 cm)
- Starkes Baumholz (Durchm. > 50 cm)

- Wie gross ist der **Nadelholzanteil**?

- < 10% 10 bis 50% 51 bis 90% > 90%

- Zu welchen Anteilen kommen die **dominierenden Baumarten** vor?

- Fichte ___% Weisstanne ___% Föhre ___% Lärche ___% Douglasie ___% _____ %
- Buche ___% Esche ___% Ahorn ___% Eiche ___% Kirsche ___% _____ %

- Wie ist die **Bestandesdichte**?

- Gedrängt Normal Lückig

Massnahmen:

- Welche Massnahmen sind unter diesen Umständen notwendig? (mit dem Förster besprechen)

Sofort:

Ungefähre Kosten und Volumen

In den nächsten 5 Jahren:

Ungefähre Kosten und Volumen

In den nächsten 10 Jahren:

Ungefähre Kosten und Volumen

Mögliche Subventionen:

Bemerkungen:

.....

Kosten beim Waldverkauf

A. Käufer

Steuern und Gebühren		
Handänderungssteuern gemäss Art. 22 des Gesetzes über die Handänderungssteuern 635.1.1.SGF	Handänderungssteuern des Kantons	1.5 %
	Zusatzabgabe an die Gemeinde	1.5 %
Grundbuchgebühren: Verhältnismässige Gebühr Gesetz vom 28.02.1986 über das Grundbuch	bis zu 200'000	0.15 %
	ab 200'000	0.1 %
Grundbuchgebühren: Feste Gebühren: Verordnung vom 29.04.02 über die Grundbuchgebühren 214.5.16 SGF		CHF 100.00
Publikation Amtsblatt		CHF 30.00
Weitere Eintragungen	Dienstbarkeit, pro Eintrag	CHF 50.00
	Pro Grundstück	CHF 5.00
Honorar des Notars		
Rechnung nach Aufwand	Für eine Parzelle etwa (unabhängig von der Grösse)	CHF 700.00

B. Verkäufer

Steuern		
Kantonale Steuerverwaltung		
Grundstückgewinnsteuer: Gesetz über die direkten Kantonssteuern DStG	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren	22 %
	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 4 Jahren	20 %
	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 6 Jahren	18 %
	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 8 Jahren	16 %
	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 10 Jahren	14 %
	Bei einer Eigentumsdauer bis zu 15 Jahren	12 %
	Bei einer Eigentumsdauer über 15 Jahren	10 %
Die kommunale Steuer entspricht 60 % der kantonalen Steuer		
Grundstückgewinne unter CHF 6'000 für alle im Verlauf des Kalenderjahres vorgenommenen Grundstücksveräusserungen werden nicht besteuert. Für die Berechnung dieses Betrages ist der Gesamtgewinn massgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten und die Form		

Angaben ohne Gewähr

Notfallblatt

Betrieb: _____ Tel. _____

Notfallarzt 1: _____ Tel. _____

nicht erreichbar am: _____

Notfallarzt 2: _____ Tel. _____

nicht erreichbar am : _____

Spital: _____ Tel. _____

REGA: 1414

Ambulanz: 144

Polizei: 117

Feuerwehr: 118

Tox-Zentrum (Bei Vergiftungen): 145 oder 044 / 251 51 51

Ort: _____ Koordinaten: _____ / _____
Holzschlag 1: _____

Holzschlag 2: _____ / _____

Holzschlag 3: _____ / _____

Holzschlag 4: _____ / _____

Aufhängen: im Mannschaftswagen, im Büro, beim Telefon**Hinterlegen:** in den Fahrzeugen, bei den Notfallapotheken

Kontaktadressen und Organisation der Reviere

Der Forstkreis der Region [...] ist in [...] Reviere aufgeteilt.

(BLATT AUSZUWECHSELN!)

Revier [...]

Revierförster:

Adresse:

Tel. Beruf.:

Natel:

Mail:

Gemeinden:

Revier [...]

Revierförster:

Adresse:

Tel. Beruf.:

Natel:

Mail:

Gemeinden:

Revier [...]

Revierförster:

Adresse:

Tel. Beruf.:

Natel:

Mail:

Gemeinden:

Revier [...]

Revierförster:

Adresse:

Tel. Beruf.:

Natel:

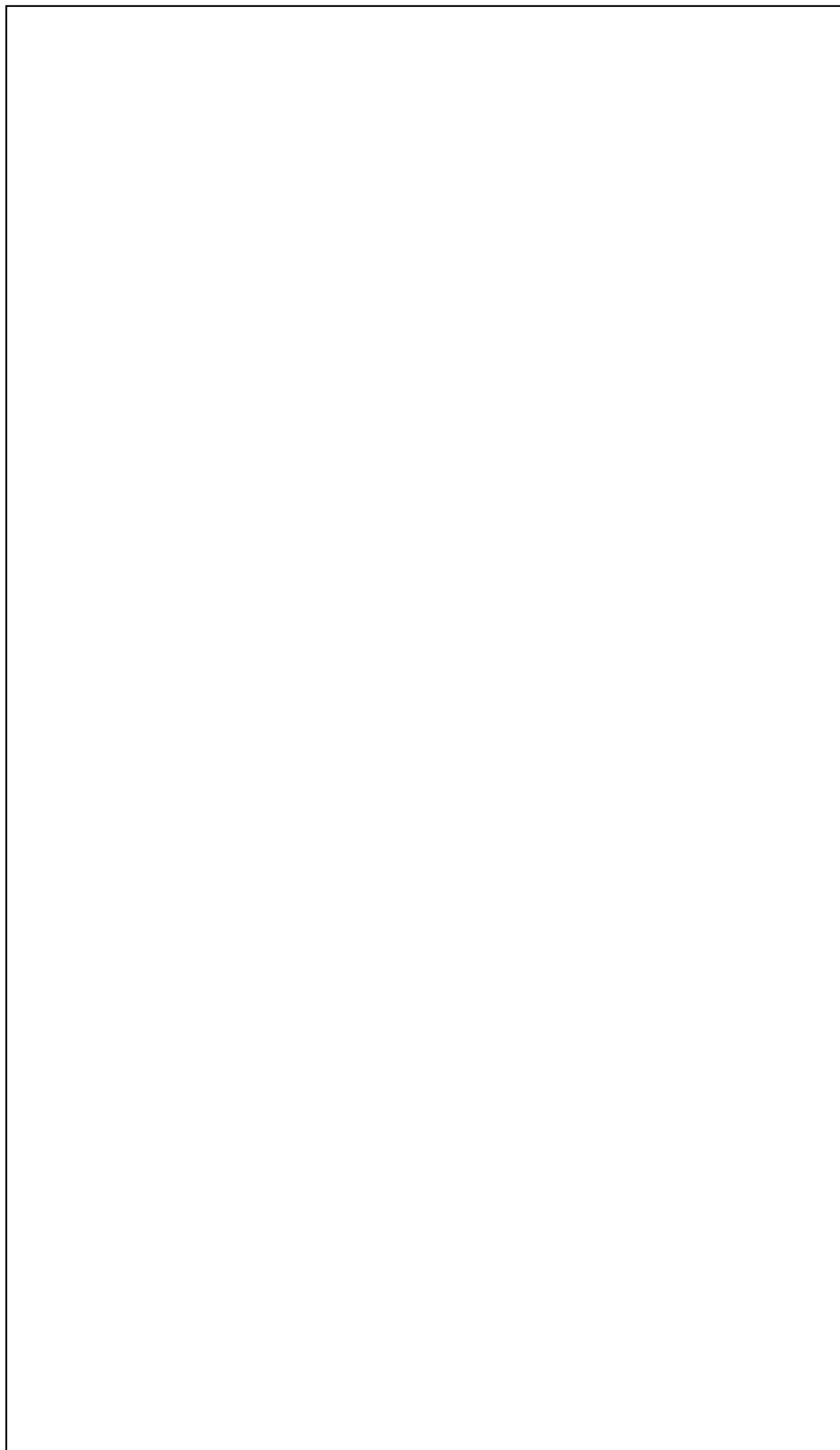
Mail:

Gemeinden:

Karte der Forstreviere

Forstkreis X

(BLATT AUSZUWECHSELN!)



Forstliche Arbeiten und Werke

Offerte/Vertrag

Offerte Nr.

Jahr

Erstellt am

Kurzbezeichnung

(Vertragsgegenstand, Ort)

1 Auftragnehmer(in)(nachstehend als «**Unternehmer**» bezeichnet)

Unternehmer

Ansprechperson

Adresse

PLZ, Ort

Tel./Natel/Fax

AHV-Abrechnungs-Nr.

SUVA-Abrechnungs-Nr.

Branchenlösungs-Nr.

Mehrwertsteuer-Nr.
(oder «nicht unterstellt»)**2 Auftraggeber(in)**(nachstehend als «**Auftraggeber**» bezeichnet)

Auftraggeber

Ansprechperson

Adresse

PLZ, Ort

Tel./Natel/Fax

3 Gegenstand der Offerte/des Auftrags**3.1 Art des Auftrags**

(Beschrieb)



Forstliche Arbeiten und Werke

Offerte/Vertrag

3.2 Umfang des Auftrags
(Grosse, Mengen, Häufigkeiten usw.)

.....

.....

.....

.....

3.3 Ortsbezeichnung/Zufahrt
(Nähere Ortsbezeichnung, Zufahrtsmöglichkeiten, Neigung, Topographie usw.)

.....

.....

.....

4 Preis-Offerte (Preise exkl. MWST)

4.1 Akkordansatz Währung

4.2 Pauschalpreis Währung

4.3 Regie Stundenansatz Währung

.....

.....

4.4 Teuerungsregelung

.....

.....

5 Zahlungsmodalitäten

.....

.....

.....

6 Fristen/Termine

6.1 Abgabe der Offerte
(Poststempel)

6.2 Arbeitsbeginn

6.3 Arbeitsende

7 Abnahme

Nach Beendigung des Auftrags erfolgt eine Abnahme gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Bedingungen für forstliche Arbeiten des Auftraggebers.

Forstliche Arbeiten und Werke

Offerte/Vertrag

8 Besondere Pflichten des Unternehmers

(Betreff, Anforderungen/Hinweise)

.....

.....

.....

9 Besondere Pflichten des Auftraggebers

(Betreff, Anforderungen/Hinweise)

.....

.....

.....

10 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten folgende Dokumente:

10.1 Der vorliegende Vertrag (bei Offerte nicht relevant)

10.2 Die allgemeinen Bedingungen für forstliche Arbeiten und Werke des Auftraggebers,

Ausgabe

10.3 Die Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz

Die vertragliche Regelung geht allfälligen abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen für forstliche Arbeiten und Werke des Auftraggebers vor. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz und des Schweizerischen Obligationenrechts.

11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Die Parteien streben eine einvernehmliche Regelung von Differenzen an. Für alle Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Auftraggebers. Es gilt schweizerisches Recht.

Der Auftraggeber

Ort

Datum

Unterschrift

Der Unternehmer/Offertensteller

Ort

Datum

Unterschrift

Beilagen des Verkäufers

AGB für «Forstliche Arbeiten und Werke», Ausgabe-Nr:

.....

.....



Holzverkauf ab Stock

Offerte/Vertrag

Offerte Nr.

Jahr

Erstellt am

Holzschlag-Name

Ort/Gemeinde

1 Käufer/Offertensteller

Firma

Ansprechperson

Adresse

PLZ, Ort

Tel./Natel/Fax

AHV-Abrechnungs-Nr.

SUVA-Abrechnungs-Nr.

Branchenlösungs-Nr.

2 Verkäufer/Anbieter

Firma

Ansprechperson

Adresse

PLZ, Ort

Tel./Natel/Fax

Mehrwertsteuer-Nr.

(oder «nicht pflichtig»)

3 Gegenstand

3.1 Holzschlag

(Name und Ort des Holzschlages,

Abteilung usw.)



Holzverkauf ab Stock

Offerte/Vertrag

3.2 Gelände

(Fläche, Neigung, Topographie,
Befahrbarkeit)

3.3 Art des Holzschlages

(Räumung, Durchforstung,
Seilschlag usw.)

4 Abrechnungsgrundlagen

4.1 Messung

4.1.1 Massermittlung durch

4.1.2 Masseinheit

4.1.3 über/unter der Rinde gem.

4.1.4 Rindenabzug

4.2 Anzeichnungsprotokoll

(Nummer, Bezeichnung, Vermerke)

4.3 Selbsthilfefonds (SHF)

Die Vertragsparteien zahlen je CHF 1.– pro m³ oder Tfm in den Schweizerischen Selbsthilfefonds ein.

Rückbehalt und Überweisung
erfolgt durch

(Verkäufer oder Käufer)

4.4 Währung



Holzverkauf ab Stock

Offerte/Vertrag

5 Preis und Zahlungsmodalitäten

5.1 Preis (exkl. MWST.)

Anzeichnung

Holzart	Anzahl Stück	Tarifmass Tfm
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Preisofferte (exkl. MWST.)

Längenklasse	Durchmesser- klasse	Qualität	Einheit	Preis pro Einheit
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Total

5.2 Zahlungsmodalitäten

.....

.....

.....

6 Fristen/Termine

6.1 Abgabe der Offerte

(Poststempel)

6.2 Arbeitsbeginn

6.3 Arbeitsende

.....

.....

.....

7 Abnahme

Nach Beendigung des Auftrags erfolgt eine Abnahme gemäss Ziffer 14 der Allgemeinen Bedingungen für Holzverkauf ab Stock des Verkäufers.



Holzverkauf ab Stock

Offerte/Vertrag

8 Besondere Pflichten des Käufers

(Betreff, Anforderungen/Hinweise)

.....

.....

.....

9 Besondere Pflichten des Verkäufers

(Betreff, Anforderungen/Hinweise)

.....

.....

.....

10 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten folgende Dokumente:

- 10.1 Der vorliegende Vertrag (bei Offerte nicht relevant)
 10.2 Die allgemeinen Bedingungen für Holzverkauf ab Stock des Verkäufers,

Ausgabe-Nr.

- 10.3 Die Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz

Die vertragliche Regelung geht allfälligen abweichenden Bestimmungen der «Allgemeinen Bedingungen für Holzverkauf ab Stock» des Verkäufers vor. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz und des Schweizerischen Obligationenrechts.

11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Die Parteien streben eine einvernehmliche Regelung von Differenzen an. Für alle Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verkäufers. Es gilt schweizerisches Recht.

Für den Verkäufer

Ort

Datum

Unterschrift

Für den Offertensteller/Käufer

Ort

Datum

Unterschrift

Beilagen des Verkäufers AGB für «Holzverkauf ab Stock», Ausgabe-Nr:

.....

.....



Verkauf von Sägerundholz

Offerte/Vertrag

Offerte Nr. _____

Jahr _____

Erstellt am _____

Name des Holzloses _____

Ort/Gemeinde: _____

1 Käufer/Offertensteller

Firma _____

Ansprechperson _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Tel./Natel/Fax _____

2 Verkäufer/Anbieter

Firma _____

Ansprechperson _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Tel./Natel/Fax _____

Mehrwertsteuer-Nr. _____

(oder «nicht pflichtig»)

3 Gegenstand

3.1 Beschreibung des
angebotenen Holzes _____

Verkauf von Sägerundholz

Offerte/Vertrag

3.2 Ort und Art des Schlages

(Wald- oder Abteilungsname,
Seilschlag etc.)

3.3 Lagerort des Holzes

(Name/Bezeichnung des
Lagerortes)

4 Abrechnungsgrundlagen

4.1 Messung

4.1.1 Massermittlung durch

4.1.2 Masseinheit

4.1.3 über/unter der Rinde gem.

4.1.4 Rindenabzug

4.2 Massliste

(Nr., Bezeichnung, Vermerke)

4.3 Selbsthilfefonds (SHF)

Die Vertragsparteien zahlen je CHF 1.– pro m³ in den Schweizerischen Selbsthilfefonds ein.

Rückbehalt und Überweisung
erfolgt durch

(Verkäufer oder Käufer)

4.4 Währung

Verkauf von Sägerrundholz

Offerte/Vertrag

5 Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Sortimente, Mengen, Preise (exkl. MWST)

Holzart	Längen- klasse	Durchmesser- klasse	Qualität	Menge	Einheit	Preis pro Einheit
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Total				-----		

5.2 Zahlungsmodalitäten

6 Übergabeort

7 Fristen/Termine

7.1 Abgabe der Offerte

(Poststempel)

7.2 Frühester Abfuhrtermin

7.3 Spätester Abfuhrtermin

8 Holzschutz

(Holzschutz-Anforderungen
bzw. -Vereinbarungen)

Verkauf von Sägerundholz

Offerte/Vertrag

9 Weitere Bedingungen

(Zur Bereitstellung, Sortierung,
Transport, Sicherheit usw.)

10 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten folgende Dokumente:

10.1 Der vorliegende Vertrag (bei Offerte nicht relevant)

10.2 Die allgemeinen Bedingungen für Verkauf von Sägerundholz des Verkäufers,

Ausgabe-Nr. _____

10.3 Die Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz

Die vertragliche Regelung geht allfälligen abweichenden Bestimmungen der «Allgemeinen Bedingungen für Verkauf von Sägerundholz» des Verkäufers vor. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz und des Schweizerischen Obligationenrechts.

11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Die Parteien streben eine einvernehmliche Regelung von Differenzen an. Für alle Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verkäufers. Es gilt schweizerisches Recht.

Für den Verkäufer

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Für den Offertensteller/Käufer

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Beilagen des Verkäufers

AGB für «Verkauf von Sägerundholz», Ausgabe-Nr: _____

Arbeitssicherheit: Profi im eigenen Wald (SUVA)

Informationsbroschüre Arbeitssicherheit bei Waldarbeiten



«Profi» im eigenen Wald.

Inhalt

Einleitung	1 Das Holzen ist mit Risiken verbunden	4	
	2 Vorbeugen ist besser	5	
Arbeitsvorbereitung	3 Sicher arbeiten heisst: voraussehen, vorausdenken	6	
	4 Verwenden Sie taugliche Arbeitsmittel?	7	
	5 Nie allein arbeiten!	8	
	6 Sind Sie für den Notfall gerüstet?	9	
	7 Achtung: Drittpersonen nicht gefährden	10	
	Arbeiten mit der Motorsäge	8 Den «Profi» erkennt man an der Ausrüstung	11
		9 Ist Ihre Motorsäge in Ordnung?	12
10 Motorsäge sicher betanken... ..		13	
11 ...und sicher starten		14	
12 Beim Sägen mindestens 2 Meter Sicherheitsabstand!		15	
13 Beim Entasten: Motorsäge sicher führen		16	
14 Trennschnitte aus sicherem Stand		17	
15 Fällen ist Facharbeit		18	
16 Vor dem Fällen: Baum und Umgebung beurteilen		19	
17 Im Fall- und Gefahrenbereich: Sicherheitsregeln durchsetzen		20	
18 Vorsicht bei hängen gebliebenen Bäumen		21	
Rücken von Holz		19 Sind Sie auf Ihrer Forstmaschine geschützt?	22
		20 Holzrücken: Genügend Abstand von gespannten Seilen, Lasten und Maschinen!	23
		Rund ums Brennholz	21 Holz spalten: Nur mit sicheren Maschinen!
22 Holz fräsen: Mit Wipp- oder Rolltischkreissägen!			25
23 Schnitzel hacken: Achtung, Materialeinzug!			26
24 Brennholztransport: Gefahren werden oft unterschätzt			27
Verschiedenes		25 Wie sicher arbeiten Sie mit dem Freischneider?	28
	26 Sicherheitsregeln gelten für alle – auch im eigenen Wald! ..	30	
	27 Weiterführende Publikationen	31	

Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter:

www.suva.ch --> Prävention --> Arbeit --> Branchen und Themen --> Forst

7. Verschiedenes

Eigene Unterlagen: (Parzellenliste und -plan, Dokumente der Arbeiten usw.)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Wald, Wild und Fischerei